

Merkblatt 4 Erwerbsminderungsrente

Anträge auf Erwerbsminderungsrente werden häufig abgelehnt, oder es wird nur eine teilweise Erwerbsminderungsrente bewilligt.

Kriterien der Entscheidung über Rentenanträge

Bei der Entscheidung über Rentenanträge oder Widersprüche ist ausschlaggebend die Überprüfung Ihres Gesundheitszustandes. Wichtig dabei sind nicht die für Sie gestellten Diagnosen, sondern ob Sie gesundheitlich noch im Stande sind, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und/oder berufsunfähig sind (nur für vor dem 02.01.1961 geborene Versicherte). Sie müssen gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) nachweisen, dass Ihr Leistungsvermögen für alle denkbaren Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt unter 3 Stunden täglich gesunken ist (Voraussetzung für volle Erwerbsminderungsrente), oder dass Sie nur noch im Stande sind, einer Erwerbstätigkeit von täglich zwischen 3 bis unter 6 Stunden nachzugehen (Voraussetzung für die teilweise Erwerbsminderungsrente). – Einen Schutz für den erlernten ausgeübten Beruf gibt es nur im Rahmen der Berufsunfähigkeit für die Versicherten, die vor dem 02.01.1961 geboren sind. Für alle später Geborenen gibt es aufgrund einer Rechtsänderung diesen Berufsschutz nicht mehr.

Grundlage der medizinischen Beurteilung Ihres Leistungsvermögens ist regelmäßig ein zuvor von der DRV in Auftrag gegebenes ärztliches Gutachten. Wenn Sie das Ergebnis dieser ärztlichen Untersuchung nicht für zutreffend halten, müssen Sie der Deutschen Rentenversicherung beweisen, dass die Voraussetzungen einer Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit vorliegen. Dieser Nachweis kann nur geführt werden durch Befundberichte Ihrer behandelnden Ärzte, Krankenhaus- und Reha-Berichte. Befundberichte behandelnder Fachärzte sind grundsätzlich denen von Hausärzten vorzuziehen. In den ärztlichen Befundberichten sollte dargelegt werden, wie schwer Ihre Erkrankungen sind und ob die Folgen der Erkrankungen so ausgeprägt sind, dass Ihr Leistungsvermögen ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist.

Wenn die Deutsche Rentenversicherung Ihren Antrag bereits abgelehnt hat und zuvor Ihre behandelnden Ärzte befragt hatte, liegt es im Ermessen der Behörde, ob Sie Ihre Ärzte ein zweites Mal befragt; in der Regel lehnt die DRV dies ab. Dann müssen Sie im eigenen Interesse neue aussagefähige Befundberichte / Atteste besorgen und uns vorlegen. Nur in Ausnahmefällen ist es sinnvoll, uns eine gut leserliche Ärzteliste zu übersenden. Wir werden dann diese Liste der DRV übersenden und anregen, diese Ärzte erneut zu befragen.

Sollten Ihre behandelnden Ärzte Ihre Leistungsminderung nicht bestätigen können, so raten wir in der Regel von einem Rechtsmittel ab.

Wenn Sie uns beauftragen, ein Rechtsmittel einzulegen, verbinden wir dies mit dem Antrag auf Akteneinsicht. Durch diesen Service für unsere Mitglieder gelangen Sie auf denselben Wissensstand wie die Deutsche Rentenversicherung, und Sie / wir können besser die Chancen des beabsichtigten Verfahrens beurteilen.

Die Akteneinsicht dauert meist mehrere Wochen. Diese Zeit können Sie nutzen, uns Befunde / Atteste über Ihren körperlichen und psychischen Gesundheitszustand zu übersenden. Reichen Sie uns bitte keine CD-Roms und keine Originale ein.

Grundsatz: Rehabilitation geht vor Rente

Vor Beantragung einer Erwerbsminderungsrente sind von Ihnen alle medizinischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um durch eine Besserung Ihres gesundheitlichen Zustandes eine Leistungsminderung zu erreichen. Das kann zu dem Angebot der Deutschen Rentenversicherung führen, eine medizinische Reha (Kur), eine berufliche Reha (Arbeitserprobung), eine Qualifizierung, Weiterbildung oder Umschulung durchzuführen. Hierbei kommt Ihnen eine Mitwirkungspflicht zu. Wenn Sie meinen, die angebotene Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht durchführen zu können, müssen Sie dies durch einen gut begründeten ärztlichen Bericht des behandelnden Facharztes des entsprechenden Fachgebietes oder andere medizinische Nachweise belegen. Während der Dauer der Durchführung einer solchen Maßnahme ruht das Rentenverfahren.

Zeitliche Begrenzung des Rentenanspruchs

In der Regel wird die Rente wegen Erwerbsminderung zeitlich begrenzt. Deshalb kann die DRV regelmäßige Untersuchungen durchführen, um zu überprüfen, ob sich der gesundheitliche Zustand verbessert hat. Im Fall einer Befristung wird die Rente in der Regel ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Minderung der Erwerbsfähigkeit geleistet, dem Zeitpunkt des sogenannten Leistungs-/Versicherungsfalles. Dieses Verfahren beruht auf einer gesetzlichen Regelung.

Vor Abklärung der Rentenhöhe

Wir raten, vor einer Rentenanspruchstellung mit der DRV die ungefähre Höhe der Erwerbsminderungsrente zu klären. Denn nach der Rentenbewilligung können Leistungen des JobCenters (Arbeitslosengeld II) nicht mehr bezogen werden, da Sie sich wegen der festgestellten Erwerbsminderung dem JobCenter nicht mehr vollständig zur Verfügung stellen können (Ausnahmen: teilweise Erwerbsminderungsrente, sogenannte Arbeitsmarktrenten und Berufsunfähigkeitsrenten). Falls in Fällen einer vollen Erwerbsminderungsrente das gesetzlich vorgesehene Existenzminimum nicht gedeckt ist, müsste Sozialhilfe / Grundsicherung bei dem zuständigen Amt beantragt werden. Bei diesen Leistungen liegt die Schongrenze Ihres einsetzbaren Vermögens derzeit bei etwa 5.000 EUR und somit wesentlich niedriger als bei dem Arbeitslosengeld II. Liegt Ihr Vermögen über der genannten Schongrenze, so können Sie ergänzende Leistungen grundsätzlich erst nach Verbrauch dieses Vermögens beantragen. Es ist daher in Einzelfällen nicht auszuschließen, dass durch den Rentenbezug keine finanzielle Besserung eintritt; von den verschiedenen Belastungen eines weiteren Verfahrens bezüglich Sozialhilfe / Grundsicherung ganz zu schweigen.